

Schutzstreifen in der Brunnenstraße

Silke Leuschner
Leiterin des Stadtentwicklungsamtes

ABPU, 12.06.2018


Maßnahmenblatt Radnutzungskonzept
Maßnahme L17

Gemarkung: **Stadtmitte** Gemarkung: Verbindung 1: **HV7** Verbindung 2: **Keine**
 Lage: **Kernstadt / Hauptzentrum** Länge wenn Strecke: **635 Meter**




Straßenname: **Brunnenstraße** Straßenname 2: Nummer: **L 200**
 Klassifizierung: **Landesstraße**
 Beschreibung des IST-Zustandes: **Zwei-Richtungs-Radweg vorhanden; Breite deutlich unter den geforderten Maßen; keine Zu- und Abfahrt in die Raumerstr.; Zufahrt Hotel über Geh- und Radweg**

Ist-Zustand	Fahrkomfort: Schlecht	Verkehrssicherheit: Mittel	Direktheit: Gut
Soll-Zustand	Fahrkomfort: Mittel	Verkehrssicherheit: Gut	Direktheit: Gut

Maßnahmengruppe 1: **Markierungsmaßnahme** Maßnahmentyp 1: **Schutzstreifen**
 Maßnahmengruppe 2: **Verkehrsbehördliche Anordnung** Maßnahmentyp 2: **Aufhebung Benutzungspflicht Radweg**
 Beschreibung der Maßnahme: **Schutzstreifen in beide Richtungen; Anordnung Gehweg mit Zusatzzeichen 1022-10 "Radfahrer frei"**

Alternative: **Schutzstreifen bergauf; bergab einmalige Markierung Piktogrammspur für den Übergangszeitraum**

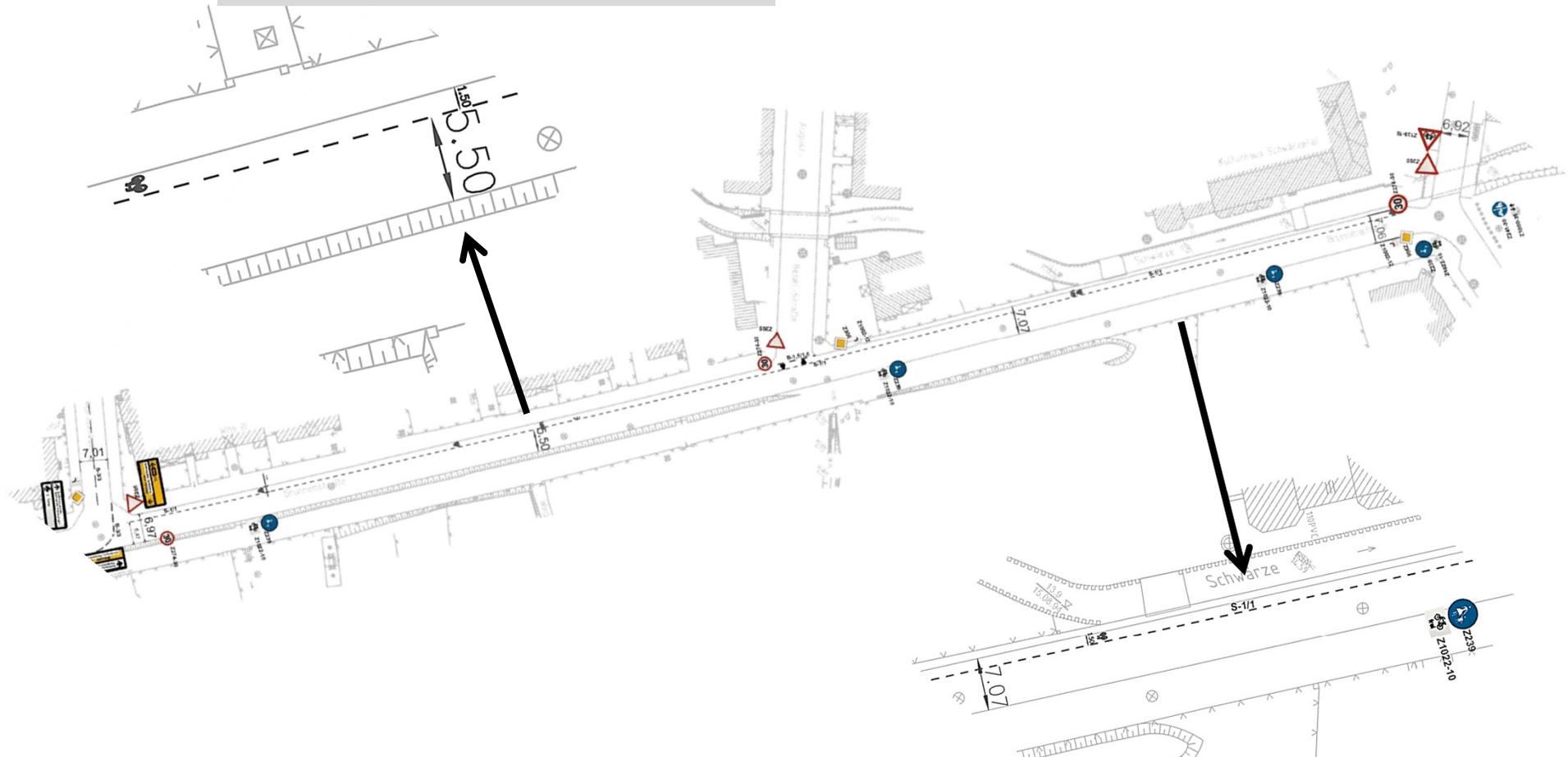



Priorität: **Mittel** Kosten-Nutzen-Verhältnis: **Gut** Kosten (geschätzt): **5.000,00 €**
 Begründung: **Gemeinsamer Geh- und Radweg ist deutlich zu schmal. Führungsform für eine Haupttroute des Radverkehrs und bei hohem Fußgängeraufkommen nicht zulässig. Keine Anschluss Raumerstr.**
 Sonstiges: Zuständigkeit: **Landesbetrieb Straßenwesen**



- abgestimmte Gemeinschaftsmaßnahme zwischen Landesbetrieb Straßenwesen und Stadt Eberswalde
- Grundlage ist Maßnahme L17 - RNK Eberswalde
- Umsetzung gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung
- Schutzstreifen 1,50 m Breite bei einer verbleibenden Fahrbahnbreite von 5,30m – 5,50m

- Schutzstreifen in 1,50m Breite



- Gehweg und Radfahrer frei

Fußgängerüberwege (Zebrastreifen)?

- Für die Ausweisung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) sind entsprechend § 26 Straßenverkehrsordnung (Verwaltungsvorschrift) gewisse Anforderungen notwendig:
- an Fußgängerüberwegen müssen notwendige Sichtbeziehungen vorhanden sein
- die Sichtweite von und auf die Wartefläche der Fußgänger bei 30 km/h muss mindestens 30 m betragen.
- Fußgängerüberwege dürfen nicht auf bevorrechtigten Straßen an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt angelegt werden
- Diese Anforderungen sind in der Lessingstraße / Brunnenstraße aufgrund der vorhandenen örtlichen Situation mit der 90 Grad Kurve und der Straße mit abknickender Vorfahrt nicht gegeben. Aus diesen Gründen kann dort ein Fußgängerüberweg **nicht** angeordnet werden.

→ kein Fußgängerüberweg möglich!

Prüfung einer Schutzanlage für Fußgänger („Bedarfs-LSA“ oder Komplettsignalisierung des Knotenpunktes)

→ externer Gutachter